



Das Jobcenter im Landkreis Cloppenburg

1. Unterschied gE und zkT
2. Personalstruktur und Eckdaten des JC Cloppenburg
3. Trägerversammlung und Beirat
4. Kundenstruktur, Arbeitsmarkt, Leistungsempfänger
5. Haushalt und Finanzen
6. Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen und Eintritte
7. Eingliederungsmaßnahmen des kommunalen Trägers
8. Bürgergeld
9. „Besonderheiten“ des JC Cloppenburg

1. Unterschied gemeinsame Einrichtung (gE) und zugelassener kommunaler Träger (zkT)

Das Jobcenter als gemeinsame Einrichtung

- 303 der 408 Jobcenter sind gemeinsame Einrichtungen zwischen der Agentur für Arbeit und Kommune (Kreise und kreisfreie Städte). Das ist der gesetzliche Regelfall. Bis 2010 hieß ein Jobcenter „ARGE“ (Arbeitsgemeinschaft SGB II).
- Die Bundesagentur für Arbeit ist in einer gemeinsamen Einrichtung sachlich für die Bundesmittel, wie die Gelder zur Vermittlung in Arbeit und die Regelleistung, zuständig. Die Kommunen sind für die Kosten der Unterkunft nach § 22 SGB II und für die Leistungen zur Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II zuständig sowie für die Bereitstellung der kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II (Kinderbetreuung, Schuldner- und Suchtberatung, psychosoziale Betreuung).

Das Jobcenter in einer Optionskommune (zugelassener kommunaler Träger)

- In 105 Fällen werden die Jobcenter von der Kommune als sogenannter zugelassener kommunaler Träger (zkT) allein betrieben. Diese werden auch als Optionskommunen bezeichnet.

2. Personalstruktur und Eckdaten des Jobcenters im Landkreis Cloppenburg

Mitarbeitende (Stand Februar 2023)

20 MA Landkreis Cloppenburg

102 MA Agentur für Arbeit, davon 2 befristet

1 MA Amtshilfe

11 Teams an drei Standorten

(Cloppenburg: Pingel-Anton-Platz und Lankumer Ring, Friesoythe Thüler Straße)

mit den Aufgaben

- Eingangszone
- Geldleistungen (mit Sonderaufgaben Außendienst, Unterhalt, Bildung und Teilhabe)
- SGG/Widerspruch, OWIG
- Markt & Integration, davon 1 Team für Jugendliche (u25) und 1 Team Fallmanagement
- Zahlung von Arbeitgeber- und Trägerleistungen
- außerdem Mitarbeitende im gemeinsamen Arbeitgeberservice, Büro der Geschäftsführung, Controlling und Haushalt, Gleichstellung, Chancengleichheit, Datenschutz und Datenqualität

3. Trägerversammlung und Beirat

§ 44c SGB II

- Die gemeinsame Einrichtung (gE) hat eine **Trägerversammlung**, welche über organisatorische, personalwirtschaftliche, personalrechtliche und personalvertretungsrechtliche Angelegenheiten entscheidet.
- Die Trägerversammlung des Jobcenters Cloppenburg setzt sich aus je 3 Vertretern und Vertreterinnen der Agentur für Arbeit Vechta und des Landkreises Cloppenburg zusammen
- Vorsitzender ist aktuell Herr Ludger Frische (LK CLP), seine Vertreterin Frau Tina Heliosch (AA VEC)

§ 18d SGB II

- Bei jeder gE wird ein örtlicher **Beirat** gebildet, der das Jobcenter bei der Einrichtung und Auswahl sowie Ausgestaltung der Eingliederungsinstrumente und -maßnahmen berät
- Vorsitzender ist aktuell Herr Dennis Makselon (KHWS CLP), sein Vertreter Herr Jan Hoffmann (DRK CLP)

4. Kundenstruktur - Der Arbeitsmarkt in Cloppenburg Dezember 2022

	Ist	Ist-Ist VM		Ist-Ist VJ	
		abs.	in %	abs.	in %
Arbeitslose					
Insgesamt	4.095	-7	-0,2	202	5,2
Quote	4,0	0,0		0,2	
Zugang	1.094	-40	-3,5	187	20,6
Abgang	1.096	34	3,2	212	24,0
Rechtskreise					
SGB III	1.562	70	4,7	-106	-6,4
Anteil SGB III (in %)	38,1	1,7	4,7	-4,7	-11,0
SGB II	2.533	-77	-3,0	308	13,8
Anteil SGB II (in %)	61,9	-1,7	-2,7	4,7	8,2
Gemeldete Stellen					
Bestand	1.676	-170	-9,2	-1.465	-46,6
Zugang	302	1	0,3	-190	-38,6

4. Kundenstruktur - Leistungsempfänger im Jobcenter Cloppenburg

	12/2022	2022*	2021	2020
		(Jahresdurchschnittswerte)		
Bedarfsgemeinschaften (BG)	4.117	3.739	3.789	3.886
Leistungsberechtigte	8.273	7.520	7.524	7.866
dar. erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLB)	5.678	5.125	5.215	5.400
dar. alleinerziehend		904	873	924
dar. eLB unter 25 Jahren		966	993	1.085
dar. nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte	2.595	2.262	2.209	2.366
dar. unter 15 Jahren		2.178	2.118	2.274

*(Jan. - Okt.)

4. Kundenstruktur - Leistungsempfänger im Jobcenter Cloppenburg

	12/2022	2022*	2021	2020
		(Jahresdurchschnittswerte)		
eLB insgesamt	5.678	5.125	5.215	5.400
davon:				
deutsche Staatsangehörigkeit		3.391	3.713	3.822
ausländische Staatsangehörigkeit		1.733	1.502	1.577
darunter:				
Ukraine	1.023	986	4	keine Angabe
EU		246	261	243

*(Jan. - Okt.)

4. Kundenstruktur - Leistungsempfänger im Jobcenter Cloppenburg - nur Ukraine -

31.01.2023

Bedarfsgemeinschaften (BG) 690

Leistungsberechtigte 1.818

dar. unter 15 Jahren 634

dar. 15 bis unter 25 Jahre 300

dar. 15 bis unter 67 Jahre 1.181

davon:

männlich 381

weiblich 800

4. Kundenstruktur - Leistungsempfänger im Jobcenter Cloppenburg

	2022*	2021	2020
	(Jahresdurchschnittswerte)		
Bedarfsgemeinschaften (BG)	3.739	3.789	3.886
mit 1 Person	1.765	1.817	1.814
mit 2 Personen	863	845	884
mit 3 Personen	491	487	511
mit 4 Personen	320	338	349
mit 5 und mehr Personen	300	304	329

*(Jan. - Okt.)

4. Kundenstruktur - Leistungsempfänger im Jobcenter Cloppenburg

Anträge (pro Monat)	2022	2021	2020
	(Jahresdurchschnittswerte)		
alle	534	517	524
Erstanträge	116	98	113
Folgeanträge	418	418	411

5. Haushalt und Finanzen

Eingliederungstitel und Verwaltungskostenbudget

Eingliederungstitel (EGT) 2023:	5.690.000,00 EUR	(- 585.000,00 EUR ggü. Vorjahr, ~ -9,3%)
Verwaltungskostenbudget (VKB) 2023:	7.242.000,00 EUR	(+ 124.000,00 EUR ggü. Vorjahr, ~ +1,7%)

Die Gesamtmittelzuteilung für das Jahr 2023 liegt um 461.000,00 EUR niedriger als im Vorjahr (~ -3,4%)

Problem: Das VKB war noch nie auskömmlich, daher mussten jedes Jahr Haushaltsmittel in Höhe von circa 1,2 Millionen Euro aus dem EGT in das VKB umgeschichtet werden.

Grundsicherungsleistungen	2022	2021	2020
Leistungen zum Lebensunterhalt:	21,6 Mio. EUR	20,3 Mio. EUR	20,3 Mio. EUR
Kosten der Unterkunft:	17,1 Mio. EUR	16,2 Mio. EUR	16,2 Mio. EUR

6. Eintritte in arbeitsmarktpolitische Maßnahmen 2022 und Planung 2023

	2023	2022	2021	2020
	Planung	Ist	Ist	Ist
Eingliederungsleistungen	971	1.507	1.573	1.478
Integrationsorientierte Instrumente (Auswahl)				
Förderungen beruflicher Weiterbildung (FbW)	118	122	167	177
FbW abschlussorientiert (FbW ao)	25	40	23	74
Eingliederungszuschüsse (EGZ)	51	48	74	59
Maßnahmen zur Aktivierung bei einem Träger (MAT)	443	769	866	786
Maßnahmen zur Aktivierung bei einem Arbeitgeber (MAG)	126	134	156	173
Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheine (AVGS)	79	245	123	103
Einstiegsgeld (ESG)	22	24	28	13
Eingliederung von Langzeitarbeitslosen (EVL)	6	11	11	10
Beschäftigung schaffende Maßnahmen (Auswahl)				
Arbeitsgelegenheiten (AGH)	122	149	144	150
Teilhabe am Arbeitsmarkt (TaAM)	4	5	4	7

7. Eingliederungsmaßnahmen des kommunalen Trägers

Zur Verwirklichung einer ganzheitlichen und umfassenden Betreuung und Unterstützung bei der Eingliederung in Arbeit können die folgenden Leistungen, die für die Eingliederung der oder des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in das Erwerbsleben erforderlich sind, erbracht werden:

1. die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die häusliche Pflege von Angehörigen
2. die Schuldnerberatung
3. die psychosoziale Betreuung
4. die Suchtberatung

8. Bürgergeld

Monatliche Regelbedarfe seit dem 01.01.2023

alleinstehende / alleinerziehende Erwachsene; volljährige Erwachsene mit minderjähriger/m Partner:in	502,00 € (+ 53,00 €)
volljährige/r Partner:in in einer Bedarfsgemeinschaft	451,00 € (+ 50,00 €)
Volljährige bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres im Haushalt der Eltern	402,00 € (+ 45,00 €)
minderjährige/r Partner:in	420,00 € (+ 47,00 €)
Kinder zwischen 14 und 17 Jahren	420,00 € (+ 47,00 €)
Kinder zwischen 7 und 13 Jahren	348,00 € (+ 39,00 €)
Kinder unter 6 Jahren	318,00 € (+ 35,00 €)

8. Bürgergeld - Neuerungen ab 01.01.2023

- Karenzzeit für **Kosten der Unterkunft** (exklusive Heizkosten) für ein Jahr - „volle Kostenübernahme“
- Karenzzeit für ein höheres **Schonvermögen** für ein Jahr (40.000,00€) sowie generelle Anhebung des Schonvermögens auf 15.000,00€ pro Person in der Bedarfsgemeinschaft
- Wegfall des **Vermittlungsvorrangs** - Fokus liegt nunmehr auf Aus- und Fortbildung sowie Nachhaltigkeit der Integration in Beschäftigung
- Einführung einer **Bagatellgrenze** bei Rückforderungen i.H.v. 50,00€ - alle Beträge darunter werden nicht mehr vom Jobcenter eingetrieben
- Wegfall der Verpflichtung Älterer, **vorzeitige Altersrente** zu beantragen
- Wegfall der Sonderregelung für Ältere (§ 53a SGB II), die somit wieder als Arbeitslose zählen
- Entfristung des sogenannten **Sozialen Arbeitsmarktes** (TaAM) - diese Förderart war vorher nur befristet in das SGB II aufgenommen worden
- Aufhebung des **Sanktionsmoratoriums** - Leistungsminderungen bei Meldeversäumnissen und Pflichtverletzungen können (in geänderter Form) wieder eintreten
- **Erbschaften** werden direkt als Vermögen berücksichtigt und nicht mehr im Zuflussmonat als Einkommen
- **Minderjährigenhaftung** tritt nur noch bei erheblichem Vermögen des volljährig Gewordenen ein, d.h. bei über 15.000,00€

8. Bürgergeld - Neuerungen ab 01.07.2023

- Erhöhung der **Freibeträge** für alle Erwerbstätigen, insbesondere für Schüler:innen, Auszubildende und Freiwilligendienstleistende
- Der **Kooperationsplan** ersetzt die Eingliederungsvereinbarung und wird ohne Rechtsfolgen abgeschlossen
- Bei Meinungsverschiedenheiten zum Abschluss oder zur Verlängerung einer Kooperationsvereinbarung kann ein **Schlichtungsverfahren** eingeleitet werden
- Die Fördermaßnahme „**Ganzheitliche Betreuung / Coaching**“ wird fest im SGB II als § 16k verankert
- Für die Absolvierung einer Umschulung / Teilqualifizierung wird ein **Weiterbildungsbonus** von monatlich 150,00€ gewährt
- Für die Teilnahme an einer beruflichen Weiterbildung oder einer Berufsvorbereitungsmaßnahme wird ein **Bürgergeldbonus** von monatlich 75,00€ gewährt
- Eine neue **Erreichbarkeitsanordnung** wird vom BMAS verfügt - die Regelungen werden modernisiert, vor allem hinsichtlich telefonischer / elektronischer Kommunikation
- **Mutterschaftsgeld** wird nicht mehr ein Einkommen angerechnet
- Bürgergeldbeziehende müssen für eine medizinische Rehabilitation **kein Übergangsgeld** mehr beantragen - das Bürgergeld wird durchgängig gezahlt
- Entfristung der **Weiterbildungsprämien** bei Umschulungen - diese Förderart war vorher nur befristet in das SGB III aufgenommen worden

9. Besonderheiten des SGB II und des Jobcenters im Landkreis Cloppenburg

- Viel Flexibilität
- Zwei Träger mit teilweise unterschiedlichen Interessen
- Der „Ruf“ der Jobcenter in den Medien
- Unterschiedlichkeiten in der Aufbau- und Ablauforganisation
- Viele Möglichkeiten mit Bezug auf Kreativität und innovative Ansätze / Ideen
- Entwicklung der Kundenstruktur im Laufe der letzten 18 Jahre
- Veränderungen im Aufgabengebiet:
 - Sozialarbeit / aufsuchende Hilfe
 - Coaching
 - Schnittstellen berufliche Rehabilitation, Berufsberatung
- Unterschiedliche Bezahlung bei gleicher Arbeit für MA des JC
- Sehr schwieriges Rechtsgebiet im Leistungsbereich (Kosten der Unterkunft, Bürgergeld, Sonder- und Mehrbedarfe)

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!

Marion Denkmann

Geschäftsführerin des
Jobcenters im Landkreis
Cloppenburg